

Herrn  
MinR Mag. Hans Peter Hoffmann  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

per E-Mail: [hanspeter.hoffmann@bmwf.gv.at](mailto:hanspeter.hoffmann@bmwf.gv.at)

Wien, am 29. Juni 2009

**Betreff: Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung über statistische Erhebungen bei Studierenden an Universitäten und in Fachhochschul-Studiengängen geändert wird, GZ. BMWF-52.220/0006-I/6/2009**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Die Österreichische Universitätenkonferenz nimmt zum do. Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung über statistische Erhebungen bei Studierenden an Universitäten und in Fachhochschul-Studiengängen geändert wird, wie folgt Stellung:

Die Gewinnung von Informationen über studienbezogene Auslandsaufenthalte wird grundsätzlich unter der Voraussetzung begrüßt, dass diese Informationen anschließend den Universitäten ohne weitere Kosten in einer für strategische Analyse- und Planungszwecke der Universität geeigneten Form zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass die Daten der Universität auf Grund der vielfältigen Einflussfaktoren in diesem Bereich in der Regel auf Ebene der Einzelperson mit Informationen über Studienrichtung, Geburtsjahr etc. vorliegen müssen.

Im Einzelnen weist die Österreichische Universitätenkonferenz auf die folgenden Punkte hin:

#### **1. Fehlende Möglichkeit der Durchsetzung der Teilnahme der Studierenden an der Befragung**

Der Verordnungsentwurf sieht in § 3a Abs. 1 vor, dass dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ der Universität (§ 75 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) die „Vorsorge für die Teilnahme aller Auskunftspflichtigen an der Erhebung anlässlich des Studienabschlusses obliegt“. Nach aktueller Gesetzeslage hat sowohl die Ausstellung von Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002) als auch die Verleihung von akademischen Graden (§ 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002) unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Erfüllung aller Voraussetzungen zu erfolgen. Die Österreichische Universitätenkonferenz weist darauf hin, dass weder die Universität noch das Universitätsorgan einer derartigen Obliegenheit effektiv nachkommen kann, da eine Verweigerung bei Nichtteilnahme der oder des Studierenden an der Erhebung rechtlich nicht gestattet ist.

## **2. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Universitäten und für die Studierenden**

Die Österreichische Universitätenkonferenz hält fest, dass die vorgesehene Verordnung zu einem höheren Verwaltungsaufwand sowohl für die Universitäten als auch für die zu befragenden Studierenden führt.

Der höhere Verwaltungsaufwand für die Universitäten entsprechend dem gegenständlichen Verordnungsentwurf ist jedoch aus Sicht der Österreichischen Universitätenkonferenz akzeptabel, sofern die erhobenen Detaildaten den Universitäten verbesserte strategische Steuerungsmöglichkeiten eröffnen

## **3. Formulierung des Fragebogens, Frage zu Auslandsaufenthalten im Zusammenhang mit dem Studium**

Entsprechend dem Ziel der Verordnung, studienbezogene Auslandsaufenthalte zu erfassen, sollte der Fragebogen, Anlage 2, Frage 5 präzisiert werden: Statt nach Auslandsaufenthalten „im Rahmen ihres nun abgeschlossenen Studiums“ sollte nach Auslandsaufenthalten „im Zusammenhang mit ihrem nun abgeschlossenen Studium“ gefragt werden.

Durch diese Frage sollten nämlich sämtliche Auslandsaufenthalte erfasst werden können, die die studiumsbezogene Kompetenz des/der Studierenden erhöhen. Die gegenwärtige Formulierung könnte in dem Sinne missverstanden werden, dass nur Auslandsaufenthalte, die im Rahmen des Curriculums vorgesehen sind, im Fragebogen angegeben werden sollten. Dies wäre aber zu eng: Auch beispielsweise fachbezogene Sommerkurse im Ausland sollten jedenfalls mit dem Fragebogen erfasst werden (auch vor dem Hintergrund des im Regierungsübereinkommen festgelegten Ziels der Bundesregierung), selbst wenn sie vielleicht im Curriculum nicht erwähnt sind oder wenn sie nicht für Prüfungen, die im Studium vorgesehen sind, angerechnet werden können. Das Regierungsübereinkommen schränkt nicht auf Auslandsaufenthalte im Rahmen des Studiums ein, sondern hält generell fest: „Auslandserfahrung und internationale Vernetzung sind in Forschung und Wissenschaft bedeutende Erfolgsfaktoren für die individuellen Karrierewege und für den Wissenschafts- und Forschungsstandort generell. Bis zum Jahr 2020 soll daher jede/r zweite Hochschulabsolvent/in mindestens einen Auslandsaufenthalt vorweisen können.“

## **4. Eignung und Nutzbarkeit der erhobenen Daten für strategische Analyse- und Planungszwecke der Universität**

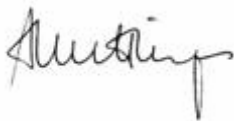
Die internationale Mobilität der Studierenden und AbsolventInnen stellt gemäß § 2 Z 7 Universitätsgesetz 2002 einen leitenden Grundsatz der Universitäten für die Erfüllung ihrer Aufgaben dar. Die Universitäten sind daher daran interessiert, Hemmnisse für die internationale Mobilität der Studierenden und AbsolventInnen zu erfahren, um gezielt geeignete Maßnahmen setzen zu können. Eine Analyse derartiger Hemmnisse erfordert eine Verknüpfung von Daten, wie sie im Fragebogen erhoben werden (absolvierte Auslandsaufenthalte von Studierenden) mit Daten über potentielle Einflussfaktoren und potentiell korrelierte Sachverhalte (z. B. Geschlecht, Alter, Prüfungserfolg, schnelles/langsames Studium, etc.)

Da die Daten gemäß Verordnungsentwurf direkt durch die Bundesanstalt Statistik Österreich erhoben werden, ist es erforderlich, sicherzustellen, dass die Universitäten diese Daten auch übermittelt erhalten. Die Österreichische Universitätenkonferenz ersucht daher, dass den Universitäten, ohne dass diesen daraus zusätzliche Kosten entstehen, regelmäßig (z. B. jährlich, jeweils für ein Studienjahr) sämtliche Detaildaten der Fragebögen der AbsolventInnen der jeweiligen Universität auf Einzeldatensatzebene inkl. der Sozialversicherungsnummer zur Verfügung gestellt werden, damit die Universitäten, insb. zu Analyse- und Planungszwecken, anhand der Sozialversicherungsnummer die Verknüpfung mit ihren Studierendendaten auf Einzeldatensatzebene herstellen können.

Sollte eine solche Übermittlung personenbezogener Daten gesetzlich nicht möglich sein, so regt die Österreichische Universitätenkonferenz hiermit eine entsprechende Gesetzesänderung an und ersucht bis zur Umsetzung einer derartigen Gesetzesänderung darum, dass den Universitäten, ohne dass diesen daraus zusätzliche Kosten entstehen, regelmäßig (z. B. jährlich, jeweils für ein Studienjahr) sämtliche Detaildaten der Fragebögen der AbsolventInnen der jeweiligen Universität auf Einzeldatensatzebene mit Ausnahme der Sozialversicherungsnummer zur Verfügung gestellt werden, wobei aber in diesem Fall vor der Übermittlung an die Universität Angaben wie zumindest Geschlecht, Geburtsjahr, Studium (Studienkennzeichnung), Staatsangehörigkeit, Land der Reifeprüfung sowie Studiendauer in Semestern (Ergänzungen dieser Liste vorbehalten) zu ergänzen wären, um Basisanalysen durch die Universität zu ermöglichen.

Sofern den Universitäten die gemäß Verordnungsentwurf zu erhebenden Daten nicht in diesem Detaillierungsgrad auf Einzeldatensatzebene zur Verfügung gestellt würden, wären die (aggregierten) Ergebnisse der Erhebung, mangels der Möglichkeit, anhand der Daten Ursachen zu quantifizieren und gezielt strategische Maßnahmen zu entwickeln, für die Universität wertlos. In diesem Fall müsste die Österreichische Universitätenkonferenz den gegenständlichen Verordnungsentwurf ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Ao. Univ.Prof. Mag. Dr. Arthur Mettinger  
Vorsitzender des Forums Lehre der Österreichischen Universitätenkonferenz